

dem Setzer die Manuskriptschiebung nicht an seinen Platz gebracht wird.

## § 21.

Für jedesmaliges Stumpfschalten (Ausbringen) werden bei der Linotype drei, der Monoline vier und dem Typograph fünf Zeilen mehr gerechnet.

## § 22.

Der Setzer ist zum genauen und regelrechten Korrigieren aller von ihm verschuldeten Fehler verpflichtet. Fehler, die bei Ausführung der Korrektur entstehen, hat der Setzer ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen. Alle andern Korrekturen — auch auf Mängel der Maschine, z. B. Fallfehler, zurückzuführende — sowie Revisionen sind nach Zeit zu entschädigen, sofern lediglich dieserhalb die betreffenden Zeilen nachgegossen werden müssen.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Maschine auf die entsprechende Schrift und das Format eingerichtet ist.

Macht sich infolge mangelhaft ausgeführter Korrektur ein Gießform- oder Matrizenwechsel nötig, so hat der Setzer die bezüglichen Arbeiten auf seine Kosten auszuführen.

Bei schwierigen, undeutlichen Verfasserkorrekturen kann der Setzer für das Vorkommen von Fehlern nicht verantwortlich gemacht werden.

## § 23.

Beim Übergang von Fraktur zu Antiqua oder umgekehrt erhält der Setzer eine Entschädigung von 60 s.

Ausschließteile bezw. Ringe sowie Matrizen müssen stets in genügender, ein glattes Setzen ermöglichender Anzahl vorhanden sein. Durch Mangel derselben entstehender Zeitverlust ist dem Setzer zu entschädigen.

## § 24.

Entschädigungen für sonstige im vorstehenden nicht genannte Satzarten usw. sind durch besondere Vereinbarung zu regeln, oder es ist die Arbeit im gewissen Gelde herzustellen.

Es bleibt den Beteiligten überlassen, einen Durchschnittsaufschlag auf den gesamten Satz zu vereinbaren, um das Rechnungswesen zu vereinfachen.

## § 25.

Die nicht unmittelbar zum Satz gehörigen Arbeiten an der Maschine werden wie folgt entschädigt:

Linotype.	
Format- und Regelwechsel	30 s
Nur Breite wechseln	15 "
Magazinwechsel, einschließlich Hilfskraft	20 "
Auslaufen, Putzen der Kanäle, Einlaufen	35 "
Reinigung des Magazins, der Matrizenohr- gänge und des Ablegeschlosses	55 "
Das Prüfen und Regulieren der Messer und das Freimachen der Gießmundlöcher für größere Breiten wird nach Zeit entschädigt.	
Monoline.	
Alle Nebenarbeiten bezw. Aufenthalte (z. B. Formatändern, Lastbrettumlegen, Reinigen usw.) werden nach Zeit entschädigt.	
Typograph.	
Formatwechsel ohne Messerstellen	20 s
Formatwechsel mit Messerstellen	25 "
Veränderung der verstellbaren Gießform	10 "
Korbwechsel ohne die Hilfe	20 "
Reinigen desselben	10 "
Matrizenwechsel	*) "
Matrizenwechsel bei Stellung einer Hilfskraft	*) "

## § 26.

Alle Arbeiten bezw. Aufenthalte, für welche berechnende Setzer nach Zeit zu entschädigen sind, werden zu einem festen Lohnsatz von 65 s pro Stunde vergütet.

Alle Angaben von Preisen verstehen sich ausschließlich Lokalaufschlag.

## VI. Bestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker.

Stereotypeure und Galvanoplastiker sind Buchdrucker-Gehilfen im Sinne des Tarifs.

Der § 29 Absatz II des Tarifs findet sinngemäße Anwendung auch auf die Zeitungs-Stereotypeure.

Als Gehilfenarbeit gelten:

\*) Wird nachträglich vom Tarifamt festgestellt.

- a) für Stereotypeure: Formenschließen, Maternschlagen, Fertigmachen und Korrigieren der Platten, Bestoßen und Fazettieren, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht, Rauten der Platten für mehrfarbigen Druck und Sieben für Flachdruck;
- b) für Galvanoplastiker: Formenschließen, Prägen, Abdecken, Bedienen der Bäder und der Dynamomaschinen, Hintergießen der Galvanotypen mit Druck, genaues Beschneiden, Bestoßen und Fazettieren der Galvanos, soweit dieses nicht mit Maschinen geschieht, Richten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird, das Fräsen auf System und das Rauten der Galvanos für mehrfarbigen Druck.

Alle übrigen Arbeiten können von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

An den automatischen Plattengießmaschinen dürfen ausschließlich nur gelernte Stereotypeure beschäftigt werden, und sind die anzulernenden Gehilfen möglichst den eigenen Stereotypeuren oder Galvanoplastikern zu entnehmen.

Die Lehrlingskala ist gleich der Setzer-Lehrlingskala des Tarifs mit Hinzurechnung der in der Stereotypie resp. Galvanoplastik beschäftigten gelernten Arbeiter (Graveure, Tischler usw.).

## Vertrag betreffend die

## Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker,

abgeschlossen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein (Sitz Leipzig)

vertreten durch die Herren Max Hesse, Kommerzienrat Georg W. Bürgstein, Eugen Mahlau, Julius Mäser, Dr. W. Jäncke, Fr. Kohler  
einerseits

und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker (Sitz Berlin)

vertreten durch die Herren Emil Döblin, Gustav Eisler, Karl Engelbrecht, Albert Massini, H. Olberg, Jos. Seitz  
andererseits.

## § 1.

Der Tarifvertrag bezweckt die Hebung des Buchdruckgewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und der Gehilfen und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, wie dies seitens der vertragschließenden Vereine auch bereits in ihren Satzungen festgelegt ist.

## § 2.

Die maßgebenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen sind im Deutschen Buchdrucker-Tarif festgelegt. Der gesamte Inhalt dieses Tarifs, einschließlich der darin getroffenen Bestimmungen bezüglich der tariflichen Organe, sowie der jeweilig vom Tarifamt herausgegebene Tariffkommentar sind für die vertragschließenden Vereine und deren Mitglieder unbedingt verbindlich.

## § 3.

Das gesamte deutsche Tarifgebiet wird aufgeteilt in 12 Tarifkreise, und zwar in:

- Kreis I (Nord), umfassend Hamburger Staatsgebiet, die Elbinseln, Provinz Schleswig-Holstein und Herzogtum Lauenburg, Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Freie Stadt Lübeck und Gebiet, Fürstentum Lübeck;
- " I (Nordwest), umfassend Provinz Hannover (mit Ausschluß der Elbinseln), Großherzogtum Oldenburg (mit Ausschluß der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck), Herzogtum Braunschweig, Freie Stadt Bremen mit Gebiet, Fürstentümer Lippe-Schaumburg, Lippe-De-mold und Pyrmont;
- " II, umfassend die Provinzen Rheinland und Westfalen und Birkenfeld unter Ausschluß der Städte Wehlar und Braunsfels;
- " III, umfassend die Provinz Hessen-Nassau, das Fürstentum Waldeck (ohne Pyrmont), das Großherzogtum Hessen und die Städte Wehlar und Braunsfels;
- " IVa, umfassend das Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Hohenzollernschen Lande und die Pfalz;